



ABS: MBA 21, Am Spitz 1, 1210 Wien  
Andreas Gold  
Josef-Melichar-Gasse 20/2  
1210 Wien

Per E-Mail: [REDACTED]

Magistrat der Stadt Wien  
MBA 21 | Am Spitz 1  
1210 Wien  
Telefon +43 1 4000 21000  
Fax +43 1 4000 9921220  
post@mba21.wien.gv.at  
wien.gv.at/mba

MBA21-1359076-2025-5  
Mitteilung

Wien, 23. Oktober 2025

Guten Tag, Andreas Gold!

Bezugnehmend auf Ihren Antrag über die Plattform <https://fragdenstaat.at> auf Informationszugang (Informationsbegehren) nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) kann nach ausführlicher Prüfung Folgendes mitgeteilt werden:

§ 16 Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 52/2025 bestimmt, dass soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestehen oder besondere öffentliche elektronische Register eingerichtet sind, dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden ist.

Betreffend Betriebsanlagengenehmigungen ist das Umweltinformationsgesetz – UIG, BGBl. Nr. 495/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2018 vorrangig anzuwenden.

Umweltinformationen umfassen Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume (vgl. § 2 Z 1 UIG). Darüber hinaus sind auch Informationen über Umweltfaktoren, sofern sie sich auf Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken, Umweltinformationen. Solche Umweltfaktoren sind Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen (vgl. § 2 Z 2 UIG). Auch sind Informationen über Maßnahmen wie z.B. Verwaltungsakte (etwa Bescheide, Verfahrensanordnungen oder verfahrensfreie Verwaltungsakte wie Kontrollmaßnahmen), sofern sie sich auf Umweltbestandteile oder -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, erfasst (vgl. § 2 Z 3 UIG). Betriebsanlagengenehmigungen beinhalten insbesondere Informationen über Immissionen oder Emissionen, sohin Umweltinformationen im Sinne des UIG (vgl. hierzu auch VwGH vom 12. Juli 2000, Zl. 2000/04/0064).

Unter diesem Aspekt ergeht das Ersuchen um **Bekanntgabe binnen einer Woche** ab Erhalt dieses Schreibens, ob seitens des Magistratischen Bezirksamtes für den 21. Bezirk Ihr ursprünglicher Antrag auf Informationszugang (Informationsbegehren) nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) in einen Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz umgedeutet werden soll.

Sollte nach Ablauf dieser Frist keine Stellungnahme erfolgen, muss Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz unter Hinweis auf § 16 IFG abgelehnt werden.

Referent\*in: Mag.<sup>a</sup> König  
Telefon +43 1 4000 21212

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Bezirksamtsleiterin

(elektronisch gefertigt)

Mag.<sup>a</sup> König



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>